



Liebe Bürgerinnen und liebe Bürger der Gemeinde
Boms,

nun ist es tatsächlich das letzte Mal, dass ich persönlich einen Beitrag für den Bomser -Teil im Verbandsanzeiger schreibe. Ich merke erst, wie lang unsere gemeinsame Zeit in Boms war, wenn ich am Kindergarten junge Familien mit ihren kleinen Kindern sehe, die bei meinem Amtsantritt noch selbst durch ihre Eltern in den Kindergarten gebracht wurden.

Ich darf nun zum Jahreswechsel nach 24-jähriger Tätigkeit die Verantwortung für das politische Geschehen in der Gemeinde Boms an meinen Nachfolger Jörg Stadler übergeben und wünsche ihm an dieser Stelle noch einmal Besonnenheit, Weisheit, Freude und Gottes Segen für sein Amt als Bürgermeister von Boms.

Mit einer Zufriedenheit und Freude blicke ich zurück, da ich mit vielen Weggefährten etliche Projekte in Boms voranbringen konnte. Dies kann nur mit einem konstruktiven, ehrlichen und loyalen Gemeinderat funktionieren. Herzlichen Dank an alle bisherigen Mandatsträger für eure/ihre Mitarbeit.

Bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bauhof, dem Kindergarten und im DGH möchte ich mich ebenso für die tatkräftige und treue Unterstützung recht herzlich bedanken. Dazu gehören auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen, auf deren Unterstützung und Hilfe ich immer zählen konnte.

Von unschätzbarem Wert war die verlässliche und treue Mitarbeit von meinem Rathausteam. Frau Erika Krezdorn und Andrea Blersch haben mich stets unterstützt und mir den Rücken freigehalten, wenn es auch mal schwierig und kompliziert wurde. Ohne die loyale und freundschaftliche Zusammenarbeit wäre die Verwaltungsarbeit im Rathaus im Ehrenamt niemals zu bewältigen gewesen. Mein innigster Dank hierfür.

Bei allen freiwilligen Akteuren des Musikvereines Boms, der Landfrauen, der freiwilligen Feuerwehr, den kulturellen Festen und Veranstaltungen, wie Fasnet, Dreschfest, Dorfcup und Gaudispielen, den Helfern vom Seniorenkreis sage ich Danke für euer Engagement zum Wohle der Gemeinde Boms.

Ein ewiges vergelt's Gott für die gute Zusammenarbeit zwischen der politischen und kirchlichen Gemeinde. Das vertraute Gespräch, die politischen Diskussionen mit Pater Herbert Schneider werden mir sicher fehlen. Ach hierfür ein herzliches Dankeschön.

Zu guter Letzt möchte ich mich bei Ihnen allen für die schönen Jahre in Boms bedanken und bei all denjenigen, welchen ich nicht gerecht geworden bin, bitte ich um Verzeihung. Man kann es halt nicht jedem recht machen.

Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2025.

Ihr Bürgermeister
Peter Wetzel

Rathaus Öffnungszeiten

Das Rathaus ist von **Freitag, 20. Dezember 2024 bis einschl. 06. Januar 2025** geschlossen.

Ab Dienstag, 07. Januar 2025 sind wir wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie da.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an den Gemeindeverwaltungsverband Altshausen unter der Telefonnummer 07584/ 9205-0.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bürgermeisteramt

Vorrübergehend geänderte Bürgermeistersprechzeiten
Ab Montag, 13. Januar 2025 gelten vorrübergehende folgende Bürgermeistersprechzeiten:

Montag: 15.45 – 17.30 Uhr

Mittwoch: 13.00 – 17.30 Uhr (bitte an der Tür klingeln!)

Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr

Die üblichen Verwaltungsöffnungszeiten bleiben unverändert.

Bürgermeisteramt

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Am Mittwoch, 11. Dezember 2024 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Folgende Themen wurden behandelt:

TOP 1 Bebauungsplan "Haggenmoos" und die örtlichen Bauvorschriften

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung
- Beschlussfassung

Der Vorsitzende begrüßte Herrn Eppinger und Herr Heumoos vom Büro Sieber und bat diese die eingegangenen Stellungnahmen und die jeweiligen Abwägungen vorzutragen.

Nach kurzer Diskussion und Erläuterung der einzelnen Punkte fasste der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Boms macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 02.10.2024 zu eigen.

Die in der Gemeinderatssitzung darüber hinaus beschlossenen Inhalte ergänzen die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage.

Der Entwurf zum Bebauungsplan "Haggenmoos" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu ist gemäß den o.g. Beschlüssen zu ändern.

Die Änderungen

beschränken sich auf Anpassungen/Ergänzungen der Planzeichnung und des Textes, Ergänzungen der Hinweise und der Begründung

sowie redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes.

§ 4a BauGB sieht vor, dass Stellungnahmen nicht erneut einzuholen sind,

wenn die Änderung oder Ergänzung offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt.

Vorliegend sind

keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Beteiligung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange werden entsprechend benachrichtigt. Der zu ändernde Entwurf erhält das Fassungsdatum vom 11.12.2024.

Der gemäß den o.g., eindeutig bestimmten Beschlüssen redaktionell zu ändernde Bebauungsplan "Haggenmoos" und die örtlichen Bauvorschriften

hierzu in der Fassung vom 11.12.2024 werden gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

Hinweis: Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 215a BauGB i.V.m. § 13b BauGB, § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes "Haggenmoos" im Wege der Berichtigung angepasst.

Satzung siehe Öffentliche Bekanntmachung.

TOP 2 Bebauungsplan "Litzelbach" und die örtlichen Bauvorschriften

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung
- Beschlussfassung

Hier wurden ebenfalls alle eingegangenen Stellungnahmen und die jeweiligen Abwägungen vorgetragen.

Nach kurzer Diskussion und Erläuterung der einzelnen Punkte fasste der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Boms macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 02.10.2024 zu eigen.

Die in der Gemeinderatssitzung darüber hinaus beschlossenen Inhalte ergänzen die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage.

Der Entwurf zum Bebauungsplan "Litzelbach" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu ist gemäß den o.g. Beschlüssen zu ändern. Die Änderungen

beschränken sich auf Ergänzungen des Ausgleichskonzepts, Aufnahme von Sichtfeldern, Ergänzungen der Hinweise und redaktionelle Änderungen

der Planzeichnung und des Textes. § 4a BauGB sieht vor, dass Stellungnahmen nicht erneut einzuholen sind, wenn die Änderung oder

Ergänzung offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. Vorliegend sind keine Inhalte betroffen, die zu

einer erneuten Beteiligung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend

benachrichtigt. Der zu ändernde Entwurf erhält das Fassungsdatum vom 11.12.2024.

Der gemäß den o.g., eindeutig bestimmten Beschlüssen redaktionell zu ändernde Bebauungsplan "Litzelbach" und die örtlichen Bauvorschriften

hierzu in der Fassung vom 11.12.2024 werden gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

Hinweis: Der Flächennutzungsplan wird gemäß §215a BauGB i.V.m. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes

"Litzelbach" im Wege der Berichtigung angepasst.

Satzung siehe Öffentliche Bekanntmachung.

TOP 3 Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

BM Wetzel übergab das Wort an den Geschäftsführer des GVV, Herr Egger. Dieser erläuterte anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt zur neuen Erhebung der Grundsteuer.

Historie

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 10.04.2018 die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt.

Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum

31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat. Diese Verpflichtung wurde durch die Verkündung des Grundsteuerreformpakets des Bundes im November/ Dezember 2019 erfüllt. Damit durften und dürfen die bisherigen Bewertungsregeln noch für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Neben dem eigentlichen Grundsteuerreformgesetz war auch eine Grundgesetzänderung Teil des Reformpakets. Der geänderte Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes ermächtigt die Länder nun, vom Grundsteuerrecht des Bundes (Bundesmodell) abzuweichen. Von dieser Länderöffnungsklausel haben mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht. Zu ihnen gehört das Land Baden-Württemberg, wo der Landtag am 4. November 2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) beschlossen hat.

Künftige Grundsteuer Baden-Württemberg

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer wie im bisherigen Recht in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

- Im ersten Schritt, dem Bewertungsverfahren, stellen die Finanzämter den Grundsteuerwert fest. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuerwertbescheids.
- Im zweiten Schritt wird von den Finanzämtern auf der Grundlage des Grundsteuerwerts der Messbetrag berechnet. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Messbescheids.
- Im dritten und letzten Schritt errechnet die Gemeinde die Grundsteuer, in dem sie den Messbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert. Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt.

Für das Grundvermögen (Grundsteuer B) hat der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg mit dem modifizierten Bodenwertmodell einen eigenen Weg gewählt. Bei diesem Modell wird die Grundstücksfläche mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss auf den 01.01.2022 festgestellten Bodenrichtwert multipliziert. Die Gebäudewerte auf den entsprechenden Grundstücken sind dagegen nicht relevant. In Baden-Württemberg bleiben die Bebauung eines Grundstücks und damit ein etwaiger Gebäudewert auf der Ebene der Bewertung damit unberücksichtigt. Der sich ergebende Grundsteuerwert (Grundstücksfläche x Bodenrichtwert) wird mit der sogenannten Steuermesszahl, für die insbesondere für bebaute Wohngrundstücke ein Abschlag von 30 % vorgesehen ist, vervielfacht.

Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die

Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens. Während im bisherigen Recht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Wohngebäude der Betriebsinhaber, seiner Familienangehörigen und die Altenteiler bei der Grundsteuer A mitbewertet worden sind, werden diese zukünftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet.

Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen sind auch die Hebesätze 2025 neu zu beschließen.

„Aufkommensneutralität“

Im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform wurde seitens der Politik immer wieder betont, dass sich die Kommunen durch die Reform nicht bereichern wollen und in Summe ein sog. Aufkommensneutralität mehr oder weniger zugesichert. Die Gesamthöhe des Grundsteueraufkommens (getrennt nach A und B) wird durch den Hebesatz der Gemeinde bestimmt. Zur Kontrolle der Aufkommensneutralität hat das Land Anfang September ein sog. Transparenzregister veröffentlicht, aus welchem die Bürger entnehmen können, welcher Hebesatz für eine Aufkommensneutralität bei der Grundsteuer B angemessen sei.

Aus kommunaler Sicht müssen die Zusage zur Aufkommensneutralität und das Transparenzregister äußerst differenziert betrachtet werden, da die Gesamthöhe der Grundsteuer vor allem abhängig von der Genehmigungsfähigkeit des Ergebnishaushalts und der allgemeinen finanziellen Lage der Kommune ist.

Wie in jedem Haushaltsjahr muss sich die Höhe des angestrebten Grundsteueraufkommens auch im Jahr 2025 an unserem Finanzbedarf und den haushaltsrechtlichen Maßgaben orientieren. Die Haushaltslage der Gemeinde Boms erfordert ein höheres Grundsteueraufkommen insbesondere ausfolgenden Gründen:

Voraussichtlich kein ausgeglichener Haushalt

Hebesatzsatzung

Bisher wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer in der Haushaltssatzung festgelegt. Sowohl für die Bürgerinnen und Bürgern, aber auch für das Fachverfahren für die Sachbearbeitung, ist eine frühzeitige Festlegung der Hebesätze zum 01.01.2025 erforderlich. Daher wird eine gesonderte Hebesatzsatzung erlassen, welche die Hebesätze und einige verwaltungsrechtliche Regelungen enthalten. Die Hebesatzsatzung entspricht dem Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg und ist als Anlage 1 beigefügt.

Festlegung der Hebesätze – jeweils für Grundsteuer A und B

Festlegung der Hebesätze – jeweils für Grundsteuer A und B

Für die Festlegung der Hebesätze wurden die bisherigen neuen Datensätze herangezogen. Stand 06.11.2024

	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Anzahl Steuerobjekte 2025	107	285
Abgabequote	50,47 %	96,49 %
Aufkommen 2024 (Gesamtjahr)	13.931,50 €	95.092,40 €
Hebesatz bisher	320 v.H.	400 v.H.

Hebesatz lt. Transparenzregister	---	256 – 282 v.H.
Hebesatz Vorschlag Verwaltung	530 v.H.	390 v.H.

Der Hebesatz lt. Transparenzregister liegt unter dem ermittelten Hebesatz durch die Verwaltung. Gründe hierfür sind unter anderem: „Sollwert“ Grundsteuer B basiert auf 2022 anstatt 2024

- Große Fehlerfälle führen zu Abweichung
- Veralteter Datenstand bei den abgegebenen Fällen

Die Berechnung der neuen Hebesätze ist der Anlage 2 zu entnehmen und wird in der Sitzung erläutert. Für die Grundsteuer A soll dieser bei 530 v.H., für Grundsteuer B bei 390 v.H. liegen.

Vergleich mit Hebesätzen benachbarter Gemeinden

In der Vergangenheit hatte die Verwaltung zum Vergleich die Hebesätze der umliegenden Gemeinden mit aufgeführt. Die Veränderung zwischen bisherigem Hebesatz und dem für das Jahr 2025 aufkommensneutralen Hebesatz ist – je nach Entwicklung der Bodenrichtwerte in den jeweiligen Gemeinden während der letzten Jahrzehnte – selbst zwischen benachbarten Gemeinden unterschiedlich, so dass ein Vergleich der Hebesätze umliegender Gemeinden kaum mehr aussagekräftig ist.

Stichwort: Belastungsverschiebungen

Die bereits erwähnte Aufkommensneutralität bezieht sich ausschließlich auf das Grundsteueraufkommen in einer Gemeinde insgesamt, nicht jedoch auf die Höhe der Grundsteuer für den einzelnen Steuerpflichtige. Sinngemäß könnte man sagen, dass die Aufkommensneutralität lediglich eine Aussage darüber trifft, ob man als Gemeinde mit Inkrafttreten der Reform in etwa genauso viele Einnahmen aus der Grundsteuer anstrebt wie zuvor. Auch bei einer aufkommensneutralen Gestaltung, in Bezug auf die Grundsteuereinnahmen insgesamt, wird es jedoch trotzdem zwangsläufig Verschiebungen im Hinblick auf die zu zahlende Grundsteuer je Steuerpflichtigen geben. Demnach werden manche Steuerpflichtige, auch bei einer aufkommensneutralen Hebesatzgestaltung, mehr bezahlen müssen als bisher und andere wiederum weniger als bisher. Dieser Umstand wird häufig als sogenannte „Belastungsschiebungen“ beschrieben. Die Belastungsverschiebungen ergeben sich insbesondere zwischen verschiedenen Grundstücksarten. Belastungsverschiebungen sind eine zwangsläufige Folge der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die dadurch notwendige Grundsteuerreform musste zwangsläufig zu Belastungsverschiebungen führen. Eine Nachfolgeregelung, welche darauf abgezielt hätte, genau die bisherigen Ergebnisse in der Steuerbelastung eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen nachzubilden, wäre absehbar wiederum rechtswidrig gewesen.

Darüber hinaus ist die Höhe der Belastungsverschiebungen im Bereich der Grundsteuer B auch Ausdruck des Bodenwertmodells des Landesgrundsteuergesetzes, bei dem die Gebäudewerte nicht berücksichtigt werden. Da ausschließlich die Bodenwerte maßgeblich sind, führt bspw. eine Bebauung mit einem hochwertigen Neubau zu keiner höheren Grundsteuerbelastung für den Steuerpflichtigen, andererseits führt jedoch auch ein eher einfaches und altes Gebäude für den entsprechenden

Steuerpflichtigen auch nicht zu einer geringeren Grundsteuerbelastung.

Erhöhung Gewerbesteuer

Aufgrund der von der Gemeinde geplanten Maßnahmen und um einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können, wird empfohlen die Gewerbesteuer um 20 Punkte von 340 v.H. auf 360 v.H. anzuheben.

Ein weiterer Grund für eine Erhöhung der Gewerbesteuer sind die Vorteile, die Gewerbetreibende durch die Grundsteuerreform erlangen. In Gewerbegebieten werden i.d.R. sehr niedrige Bodenrichtwerte angesetzt. Dies führt dazu, dass die Gewerbetreibende in Zukunft weniger Grundsteuer für ihre Gewerbeflächen zahlen müssen.

Der Durchschnittswert aller Gewerbesteuer-Hebesätze von Gemeinden aus dem Landkreis Ravensburg liegt bei 355%. Somit lag die Gemeinde Boms in den vergangenen Jahren immer unter dem Durchschnitt.

In 2022 konnten Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 123.918,80 EUR und in 2023 in Höhe von 210.495,07 EUR erzielt werden. Der Durchschnittswert aus beiden Jahren beläuft sich auf 167.207 EUR. Daraus resultiert ein gesamter Gewerbesteuermessbetrag in Höhe von 49.179 EUR (gerundet).

Eine Erhöhung des Hebesatzes würde sich wie folgt auswirken. Bei gleichbleibendem Gewerbesteuermessbetrag:

- um 20 Prozentpunkte auf 360 v.H. à + 9.837 €
- um 30 Prozentpunkte auf 370 v.H. à + 14.755 €

Die Verwaltung schlägt vor, den Gewerbesteuerhebesatz um 20 Prozentpunkte **von 340 v.H. auf 360 v. H.** zu erhöhen.

Einstimmig fasste der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Boms die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Satzung siehe Öffentliche Bekanntmachung.

TOP 4 Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung/ Bekanntgaben

Der Vorsitzende verlas das Protokoll der letzten Sitzung vom 06.11.2024.

Es gab keine Bekanntgaben.

TOP 5 Verschiedenes



Seite
Ebers

BM Wetzel bedankte sich beim Gemeinderat und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit in den letzten 24 Jahren und beendete

hiermit seine letzte Sitzung.

Darauffin übernahm Georg Leuter das Wort und hielt eine kurze Rede.

Zum Schluss überreichte er BM Wetzel ein Präsent.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Haggenmoos" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Boms hat am 11.12.2024 für das Gebiet

"Haggenmoos Nord"

den Bebauungsplan "Haggenmoos" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 11.12.2024 im Verfahren nach §215a BauGB beendet und als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Norden des Ortsteiles Haggenmoos und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Aufgrund des Eingriffes in die Natur und Landschaft, ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich zu erbringen. Hierzu werden mehrere externe Ausgleichsflächen der Planung zugeordnet. Diese Ausgleichsflächen/-maßnahmen befindet sich auf den Flst.-Nrn. 134, 135 (Teilfläche), 188/2, 188/3, 188/7 (Teilfläche) und 318 (Teilfläche) der Gemarkung Boms. Die Flst.-Nrn. 134 und 135 befinden sich nordwestlich des Hauptortes Boms. Die Flst.-Nrn. 188/2, 188/3 und 188/7 (Teilfläche) befinden sich westlich des Teilortes Haggenmoos. Die Flst.-Nr. 318 (Teilfläche) befindet sich östlich des Teilortes Haggenmoos.

Um einen eingriffsbedingten Verlust von Feldlerchenrevieren zu kompensieren, ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich zu erbringen. Die Ausgleichsfläche befindet sich auf dem Flst.-Nr. 318 (Teilfläche) der Gemarkung Boms, östlich des Teilortes Haggenmoos.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ursprünglich im sog. beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB begonnen. Aufgrund des Urteils der Bundesverwaltungsgerichts zur Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens gem. § 13b BauGB beendete die Gemeinde Boms das Verfahren nach § 215a BauGB. Gemäß § 215a Abs. 3 BauGB wurde das Verfahren mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Eingriffe nicht nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten und die Verfahrenserleichterungen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ebenfalls nicht anwendbar sind. Für das Verfahren galt in der Folge die Kompensationspflicht gemäß § 1a BauGB, die Notwendigkeit der Umweltprüfung, des Umweltberichtes, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.

Der Bebauungsplan "Haggenmoos" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu werden gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ravensburg war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Übereinstimmung mit § 215a BauGB herbeigeführt wurde.

Der Bebauungsplan "Haggenmoos" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Boms (Kirchstraße 1, 88361 Boms), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Boms einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter

<https://boms.de/de/rathaus/bauen-in-der-gemeinde/> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Boms wurde gem. § 13b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Übereinstimmung mit § 215a BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes "Haggenmoos" im Wege der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie der Bebauungsplan "Haggenmoos" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im Rathaus der Gemeinde Boms hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

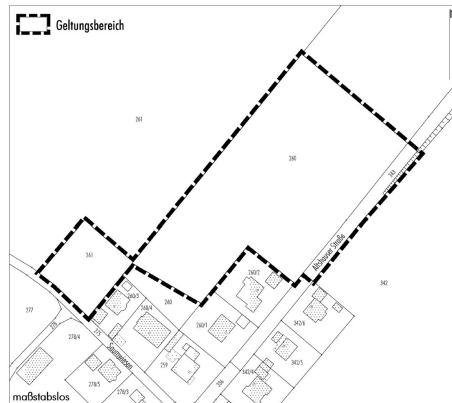
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens-

oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Boms, den 11.12.2024

gez. Peter Wetzel
Bürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Litzelbach" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Boms hat am 11.12.2024 für das Gebiet

"Litzelbach Nordost"

den Bebauungsplan "Litzelbach" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 11.12.2024 im Verfahren nach §215a BauGB beendet und als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Nordosten des Ortsteiles Litzelbach und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Aufgrund des Eingriffes in die Natur und Landschaft, ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich zu erbringen. Hierzu werden zwei externe Ausgleichsflächen der Planung zugeordnet. Eine der Flächen grenzt direkt nördlich an den Geltungsbereich an. Die zweite Fläche befindet sich am östlichen Ortsrand des Teilortes Litzelbach, ca. 60 m südlich des Plangebietes (Beundwiesen). Der verbleibende Bedarf wird über den Zukauf von Ökopunkten abgedeckt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ursprünglich im sog. beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB begonnen. Aufgrund des Urteils der Bundesverwaltungsgerichts zur Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens gem. § 13b BauGB beendete die Gemeinde Boms das Verfahren nach § 215a BauGB. Gemäß § 215a Abs. 3 BauGB wurde das Verfahren mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Eingriffe nicht nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten und die Verfahrenserleichterungen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ebenfalls nicht anwendbar sind. Für das Verfahren galt in der Folge die Kompensationspflicht gemäß § 1a BauGB, die Notwendigkeit der Umweltprüfung, des Umweltberichtes, der Angabe nach § 3 Abs. 2

Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.

Der Bebauungsplan "Litzelbach" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu werden gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ravensburg war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Übereinstimmung mit § 215a BauGB herbeigeführt wurde.

Der Bebauungsplan "Litzelbach" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Boms (Kirchstraße 1, 88361 Boms), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Boms einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://boms.de/de/rathaus/bauen-in-der-gemeinde/> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Boms wurde gem. § 13b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Übereinstimmung mit § 215a BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes "Litzelbach" im Wege der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie der Bebauungsplan "Litzelbach" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im Rathaus der Gemeinde Boms hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens-

und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

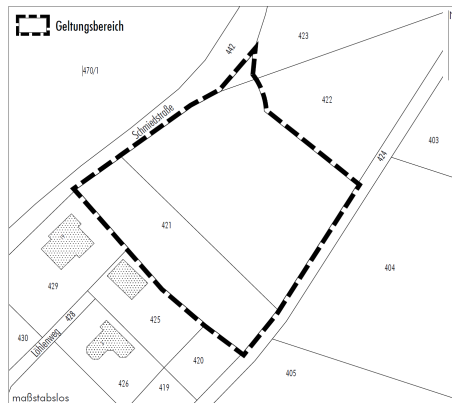
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Boms, den 11.12.2024

gez. Peter Wetzel
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Boms

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Boms am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

1. Die Gemeinde Boms erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
2. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Boms und den

Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Boms.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 530 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Boms, den 11.12.2024

gez. Peter Wetzel

Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Wichtige Informationen zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Der Bundestagswahl steht nun nichts mehr im Weg und so werden wir am 23. Februar 2025 einen neuen Bundestag wählen. Der vorgezogene Wahltermin ist für alle ein großer Kraftakt da die Vorbereitungszeit für alle Städte und Gemeinden viel zu kurz ist.

Nach den uns vorliegenden Informationen werden die Stimmzettel für die Bundestagswahl in der **ersten Februarhälfte** an die Gemeinden geliefert. Das späte Lieferdatum hat zur Folge, dass die bis dahin beantragten Briefwahlunterlagen (Wahlscheine) erst Mitte

Februar an die antragstellenden Personen ausgeliefert bzw. zugestellt werden können.

Die Wahlsachbearbeiter versuchen nach Erhalt der Stimmzettel die Briefwahlunterlagen schnellstens zu bearbeiten und zuzustellen.

Bürgermeisteramt

Einladung zur Amtseinsetzung von Bürgermeister Jörg Stadler

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Damen und Herren,
wir laden Sie herzlich ein zur feierlichen Amtseinsetzung unseres neuen Bürgermeisters, **Herrn Jörg Stadler**, am

Freitag, den 10. Januar 2025, um 18:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Boms.

Es erwartet Sie ein festliches Programm:

Programm

- Musikalische Eröffnung durch den Musikverein Boms
- Begrüßung
- Amtseinsetzung von Bürgermeister Jörg Stadler
 - Verpflichtung und Vereidigung
- Grußworte
 - Landrat Harald Sievers, Landratsamt Ravensburg
 - Bürgermeister Peter Smigoc, Kreisvorsitzender Gemeindegtag BW
- Musikalischer Beitrag des Musikvereins Boms
- Grußwort eines Vereinsvertreters
- Ansprache des neuen Bürgermeisters Jörg Stadler
- Musikalischer Abschluss durch den Musikverein Boms

Im Anschluss laden wir Sie herzlich zu einem gemütlichen Ausklang ein, um diesen besonderen Abend gemeinsam in entspannter Atmosphäre ausklingen zu lassen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und darauf, diesen Meilenstein in der Geschichte unserer Gemeinde mit Ihnen zu feiern.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Leuter, 1. Stv. Bürgermeister

Kindergarten Sonnenblume

Der Kindergarten verabschiedet sich vom Bürgermeister

Am 16. Dezember 2024 haben wir mit einem wehmütigen, aber auch dankbaren Herzen gemeinsam mit den Vertretern des Elternbeirats unseren Bürgermeister verabschiedet. Über viele Jahre hinweg konnten wir von seiner Unterstützung und seinem Engagement für die Kinder und die Einrichtung profitieren.

Bürgermeister Peter Wetzel war stets ein wertvoller Ansprechpartner für uns. Seine Tür stand immer offen, und er zeigte stets Interesse an den Belangen der Erzieherinnen und der Kinder. Besonders in schwierigen Zeiten konnten wir auf seine Unterstützung zählen.

Im Rahmen des Abschieds überreichten wir ihm ein besonderes Geschenk, das ihm in seiner hoffentlich nun gewonnenen Freizeit eine gute Beschäftigung bietet. Alle Familien des Kindergartens haben gemeinsam ein Kochbuch mit ihren Lieblingsrezepten gestaltet. Zudem bekam er ein graviertes Holzbrett sowie eine personalisierte Kochschürze.

Wir danken ihm von Herzen für seine wertvolle Unterstützung und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute. Möge er die nun gewonnene Zeit genießen.

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ein herzliches Dankeschön an alle Familien, Freunde und Unterstützer des Kindergartens für die wunderbare Zusammenarbeit

in diesem Jahr. Wir wünschen Ihnen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr!



Gruppenstunde der Sternsinger

Am Freitag haben sich die Sternsinger vor der Kirche getroffen, um sich mit dem Motto der diesjährigen Sternsingeraktion „Erhebt Eure Stimme – Sternsingen für Kinderrechte“ vertraut zu machen.

Zu Beginn hat jedes Kind in der Kirche eine Kerze angezündet – im Stillen – für sich, die Familie oder Freunde. Danach haben sich die Kinder auf die Suche nach Sternen mit den jeweiligen Kinderrechten gemacht. Diese waren auf dem Weg um die Kirche verteilt und jedes Kind durfte einen Stern suchen.

Die Sterne mit den Kinderrechten und die Bedeutung einzelner sind in der Kirche in Boms aufgehängt und können gerne dort angeschaut werden.

Im Anschluss gabs noch einen warmen Tee und Bredla. Wir hatten eine tolle Gruppenstunde.



Aktion Dreikönigssingen 2025

Sternsinger aus der Gemeinde Boms auf dem Weg zu den Menschen

Rund um den Jahreswechsel sind in der Gemeinde Boms die Sternsinger erneut unterwegs zu den Menschen. **Am 06.01.2025** setzen sich die kleinen und großen Königinnen und Könige mit ihrer frohen Botschaft ein für benachteiligte Mädchen und Jungen in aller Welt. Mit dem Kreidezeichen „20*C+M+B+25“ bringen die Sternsinger den Segen „Christus segne dieses Haus“ an die Türen und sammeln Spenden für Gleichaltrige in aller Welt.

„Erhebt Eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte“ heißt das Leitwort der 67. Aktion Dreikönigssingen, die Beispielprojekte liegen in Kenia und Kolumbien. 1959 wurde die Aktion erstmals gestartet. Rund 1,36 Milliarden Euro sammelten die Sternsinger in 66 Aktionsjahren, mit denen Projektmaßnahmen für benachteiligte und

Not leidende Kinder in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa unterstützt wurden. Das Dreikönigssingen wird bundesweit getragen vom Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ und vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

Rechte von Kindern im Mittelpunkt der 67. Aktion Dreikönigssingen

Bei ihrer 67. Aktion werden die Sternsinger ihre Stimme erheben und deutlich machen, wie wichtig die Kinderrechte für Mädchen und Jungen in aller Welt sind. Kinder überall haben das Recht auf Nahrung, Bildung und Gesundheitsversorgung. Sie verdienen den Schutz vor Krieg, Gewalt und Missbrauch. Zugleich machen die kleinen und großen Königinnen und Könige auf die Probleme bei der Umsetzung der 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Kinderechtskonvention aufmerksam. Denn zahllose Not leidende und benachteiligte Kinder auf allen Kontinenten warten immer noch auf deren konkrete Umsetzung vor Ort. Ihr Wohl und ihre Würde werden nicht gewahrt und nicht geschützt.

Zum Jahresbeginn 2024 hatten die Mädchen und Jungen bei der 66. Aktion in 7.622 Pfarrgemeinden rund 46 Millionen Euro gesammelt. Mit den Mitteln fördert die Aktion Dreikönigssingen weltweit Projekte in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Pastoral, Ernährung, soziale Integration und Nothilfe.

KGR-Wahl 2025

Wir suchen noch Kandidaten, die die Kirchengemeinde Boms künftig mitgestalten möchten. Kandidatenvorschläge können in der Kirche abgegeben werden oder bei allen jetzigen Kirchengemeinderatsmitgliedern.

Der KGR Boms wünscht ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Aktivhof Schwarzenbach

AKTIVspielplatz für Kinder und Jugendliche und MitmachHOF für Jeden

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch bis Freitag 14-17 Uhr offenes Angebot für Kinder ab 6 Jahren, unter 6 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen.

Die Lebkuchenhexe und ihre Wichtel

Eine magische Einstimmung auf die Weihnachtszeit mit unterschiedlichen Aktionen für Jung und Alt (unter 6 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen)

* 19. Dezember 15-16.30 Uhr

* Anmeldegebühr 5€ pro Person inklusive Getränke und Snacks

Anmeldung: info@aktivhof-schwarzenbach.de

Tierpatenschaften

Zu Weihnachten Tierpatenschaften auf dem AKI schenken. Auch außerhalb der Öffnungszeiten die Tiere besuchen und dieses Pflegen - auch Ponys.

Kommt auch zwischen Weihnachten und Dreikönige vorbei und zeigt eurer Familie, Verwandten und Freunde den Hof und die Tiere.

Anmeldung: info@aktivhof-schwarzenbach.de

Das AKI-TEAM wünscht euch frohe Weihnachten und einen guten Rutsch.

Gemeinde Boms Wasser/Abwasser Abschlag 31.12.2024

Zum 31.12.2024 ist der Abschlag auf die künftige Wasser- und Abwasserendabrechnung der Gemeinde Boms fällig. Den

Abschlagsbetrag ersehen Sie aus der letzten Endabrechnung per 30.06.2024.

Bitte überweisen Sie den ausgewiesenen Abschlagsbetrag zum 31.12.2024.

Bitte beachten Sie: Sie erhalten dafür keine gesonderte Abschlagsrechnung!

Bei Gebührenschuldern, welche dafür eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Abschlag zum 31.12.2024 eingezogen. Eine Einzugsermächtigung können Sie dem Gemeindeverwaltungsverband Altshausen oder der Gemeinde Boms erteilen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. Vielen Dank!

Gemeinde Boms und Gemeindeverwaltungsverband Altshausen

Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Boms

**Satzung
über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Boms am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

1. Die Gemeinde Boms erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
2. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Boms und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Boms.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 530 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Boms, den 11.12.2024

gez.
Peter Wetzel
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

VEREINSNACHRICHTEN

Musikverein Boms e.V.

Liebe Freunde und Gönner des Musikvereins Boms, wir laden Euch herzlich zu unserem Jahreskonzert am Samstag, den 21. Dezember 2024, ins Dorfgemeinschaftshaus Boms ein. Der Konzertabend beginnt um 20 Uhr mit einem Auftritt unseres Kinder- und Jugendprojekts, das mit dem Lied Faded für einen stimmungsvollen Auftakt sorgt. Selbstverständlich hat unser Dirigent Wolfgang Huber auch dieses Jahr einen bunten Blumenstrauß an musikalischen Werken für Euch zusammengestellt: Mountain of History; Jesus Christ Superstar; Bohemian Lovers (Solo für Tenorhorn & Trompete); Titanic-Medley; Bergwerk; Blond and Swedish; Zeitenwende; Für Theresa (Solo für Tuba); Die Winterrose. Ein Höhepunkt des Abends wird definitiv die Präsentation unserer neuen Uniform sein! Wir freuen uns auf Euren Besuch und eine gemeinsame, musikalische Einstimmung auf die Festtage! Euer Musikverein Boms

Seniorenkreis Boms

Im Januar 2025 findet kein Treffen statt!

Wir treffen uns wieder zu einem gemütlichen Nachmittag am **Mittwoch, 05. Februar 2025.**

Ihnen allen ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.
Das Senioren-Team